

Gemeindeamt:



Kematen in Tirol

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Einsatzzentrum, Schulungsraum , befindet sich das Sprengelwahllokal
(Adresse)
- des Wahlsprengels 3, Einsatzzentrum, Schulungsraum
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt den Umkreis von zirka 50 Metern, miteingeschlossen der westliche Teil des
MPreis-Parkplatzes, die Landesstraße vom Ende Kreisverkehr bis Höhe Ende Einsatzzentrum (Plan anbei)

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von... 07:30 Uhr ... bis ... 13:00 Uhr ... Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

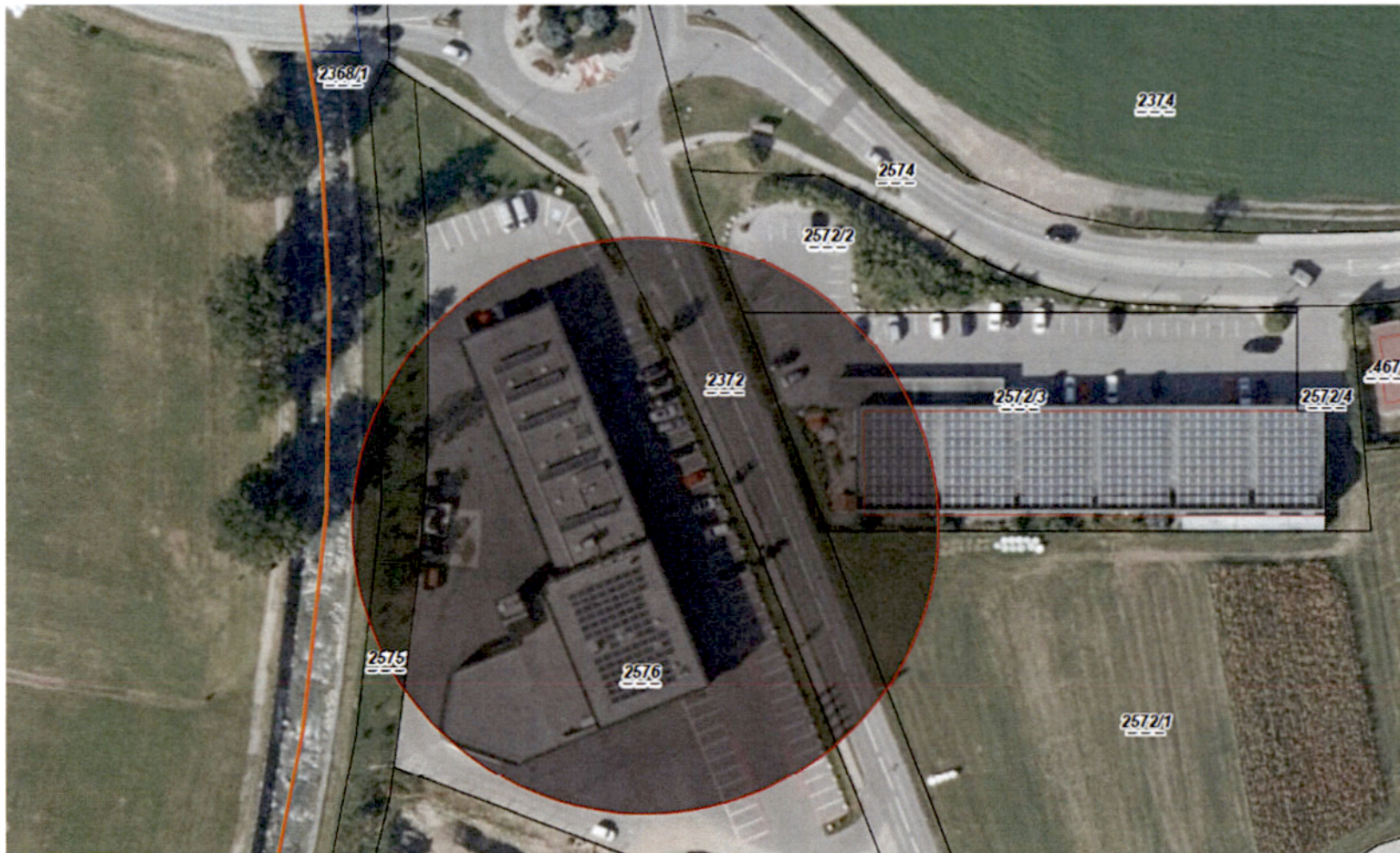


Kundmachung

angeschlagen am 17.04.2024

abgenommen am





Verbotszone: 50 Meter

Gesamtes Gebäude Einsatzzentrum
Landesstraße Ende Kreisverkehr bis Höhe Ende Einsatzzentrum
Westlicher Teil MPreis-Parkplatz
Westlich des Einsatzzentrums bis zur Melach